

Datum 25. Juni 2024

Betrifft ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER matriq AG FÜR KAUF- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle zwischen der matriq AG und dem Verkäufer bzw. Lieferanten (nachfolgend: "**Lieferant**") abgeschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend "**Vereinbarung**") bezüglich Produkten und Dienstleistungen (nachfolgend "**Liefergegenstand**") des Lieferanten gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AEB**") der matriq AG. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten (z.B. Angebot, Auftragsbestätigung oder Allgemeine Geschäfts-/Verkaufsbedingungen des Lieferanten) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AEB gelten nur, wenn sie von der matriq AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Vertragshierarchie:
 - i. Gegenseitig unterzeichneter Vertrag zwischen der matriq AG und dem Lieferanten
 - ii. Auftragsbestätigung der matriq AG
 - iii. Bestellung der matriq AG
 - iv. AEB der matriq AG
- 1.3. Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. durch E-Mail.

2. Angebote

- 2.1. Angebote, Beratung und Musterlieferungen sind für die matriq AG kostenlos. Angebote des Lieferanten sind während mindestens drei Monaten ab Erhalt durch die matriq AG für den Lieferanten verbindlich.
- 2.2. Weist die Anfrage der matriq AG Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben auf, welche die Eignung des Liefergegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen, oder enthält sie Abweichungen oder Lücken hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik, gesetzlichen Bestimmungen oder hinsichtlich der technischen Zweckmässigkeit der angefragten Spezifikationen, hat der Lieferant im Angebot explizit darauf hinzuweisen, ebenso wie auf sonstige Abweichungen von der Angebotsanfrage.

3. Bestellung / Auftragserteilung

- 3.1. Eine Vereinbarung zwischen der matriq AG und dem Lieferanten kommt in der Regel dann zustande, wenn (i) die matriq AG ein Angebot des Lieferanten bestätigt ("**Auftragsbestätigung**") oder (ii) wenn eine Bestellung der matriq AG vom Lieferanten ausdrücklich oder konkludent angenommen wird ("**Bestellung**").

- 3.2. Nur von der matriq AG schriftlich erteilte Aufträge sind für die matriq AG verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die matriq AG, fehlt diese, ist keine gültige Vereinbarung zustande gekommen. Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen etc., auf die in der Auftragserteilung Bezug genommen wird, bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.
- 3.3. Bestellungen sind vom Lieferanten innert fünf Werktagen ab Erhalt schriftlich zu bestätigen. Beim Ausbleiben einer Bestätigung durch den Lieferanten innert dieser Frist kann die matriq AG ihre Bestellung ohne weitere Rechtsfolgen widerrufen.
4. Änderungen an Bestellungen
 - 4.1. Der Lieferant muss auf Abweichungen von der Bestellung der matriq AG in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Solche Abweichungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die matriq AG Bestandteil der Vereinbarung.
 - 4.2. In zumutbarem Rahmen ist die matriq AG berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen, z.B. in Bezug auf die Konstruktion, die Ausführung des Liefergegenstandes, zu verlangen. Falls dadurch Mehr- oder Minderkosten anfallen oder sich sonstige Änderungen, wie z.B. Terminverschiebungen, ergeben, hat der Lieferant dies der matriq AG innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Die Parteien werden sich dann über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung verständigen.
5. Untervergabe
 - 5.1. Beabsichtigt der Lieferant, für von der matriq AG bestellte Liefergegenstände ganz oder in wesentlichen Teilen Dritte beizuziehen, ist vorher das schriftliche Einverständnis der matriq AG unter Bekanntgabe des Unterlieferanten einzuholen.
 - 5.2. Der Lieferant verlangt von seinen Unterlieferanten die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschliesslich Geheimhaltungspflichten. Unbeschadet einer von der matriq AG erteilten Zustimmung ist der Lieferant gegenüber der matriq AG für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterlieferanten haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Ein Unterauftrag entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder von einer Haftung gemäss dieser Vereinbarung.
6. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 6.1. Die in einem Angebot genannten Preise gelten, ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, als Festpreise und verstehen sich als Nettopreise inklusive aller Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Liefergegenstände, aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und aller Abgaben, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern, und, ohne anderslautende Vereinbarung, DDP Bestimmungsort (gemäß Incoterms 2022).
 - 6.2. Nach vollständiger und mängelfreier Lieferung zahlt die matriq AG, ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, innert 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innert 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang bei der matriq AG,

jedoch nicht vor vertragsgemäßigem Eingang der Ware bei der matriq AG. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung kann die matriq AG Zahlungen zurückbehalten.

- 6.3. Ist der Lieferant mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, wie z.B. seiner Liefer- oder Gewährleistungspflichten oder mit der Vorlage der für Zollzwecke erforderlichen Warenbegleitpapiere, insbesondere der ordnungsgemäß erstellten Ursprungsnachweise, im Verzug, so ist die matriq AG berechtigt, einen angemessenen Anteil des Kaufpreises, mindestens aber 10 %, bis zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen, zurückzuhalten.

7. Unterlagen und beigestelltes Material

- 7.1. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder Ähnliches, die dem Lieferanten von der matriq AG zur Verfügung gestellt werden oder für deren Erstellung die matriq AG dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen und Leistungen an die matriq AG verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und müssen ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder Ähnlichem in einwandfreiem Zustand zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Die Vernichtung ist der matriq AG schriftlich zu bestätigen.
- 7.2. Material, das die matriq AG dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung beistellt, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum (inkl. aller damit verbundenen Immaterialgüterrechten) der matriq AG. Es ist als Eigentum der matriq AG zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern.
- 7.3. Nicht gebrauchtes Material, Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen sind nach Wahl der matriq AG, auf Verlangen zurückzusenden, zu Marktpreisen vom Kaufpreis des Liefergegenstands in Abzug zu bringen oder zu entsorgen, wobei die Entsorgungskosten mit dem Kaufpreis bereits abgegolten sind.

8. Lieferfristen und Verzug

- 8.1. Vereinbarte Lieferfristen, die mit dem Datum der Bestellung zu laufen beginnen, und Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sowie die angenommene Dauer der Verzögerung sind der matriq AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Eingang der vertragsgemäßen Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.
- 8.3. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann die matriq AG die gesetzlichen Ansprüche wegen Schuldnerverzug geltend machen. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, ist die matriq AG berechtigt, ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung von der Vereinbarung zurückzutreten. Zudem kann die matriq AG bei Lieferverzug (ausser bei höherer Gewalt) eine Konventionalstrafe von 0.5% des Gesamtpreises für jeden angefangenen Kalendertag, maximal aber 15% verlangen. Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Insbesondere kann die matriq AG immer noch Realvollstreckung verlangen. Die Geltendmachung von Ersatz des weiteren, die Höhe der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens durch die matriq AG bleibt ebenfalls vorbehalten.

- 8.4. Engpässe von Rohmaterial oder Verzug von Zulieferanten und Unterauftragnehmern des Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt, außer wenn diese selbst von höherer Gewalt betroffen sind. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare behördliche Massnahmen aufgrund von Epidemien/Pandemien, Mobilmachung, Krieg sowie ausserordentliche und katastrophale Naturereignisse.
 - 8.5. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der matriq AG zu liefernden Unterlagen oder Beistellungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt hat oder wenn die Überschreitung vereinbarter Termine durch die matriq AG unverzüglich schriftlich vom Lieferanten abgemahnt wird.
9. Verpackung
- 9.1. Die Verpackung muss den Liefergegenstand wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand in der von der matriq AG vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
 - 9.2. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung der Weisungen der matriq AG für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
10. Lieferumfang
- 10.1. Teillieferungen sind nur bei schriftlicher Zustimmung durch die matriq AG zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung der matriq AG akzeptiert und bezahlt.
 - 10.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
 - 10.3. Ebenfalls zum Lieferumfang gehören Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Benutzung des Liefergegenstands notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen.
11. Gefahrenübergang
- 11.1. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung zum geht zum Zeitpunkt der Annahme der Liefergegenstände durch die matriq AG am Bestimmungsort auf die matriq AG über. Soweit ein Abnahmeverfahren vereinbart wurde oder verlangt wird, ist das Datum der endgültigen Abnahme durch die matriq AG für den Gefahrübergang massgeblich.
 - 11.2. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäß oder verspätet zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
12. Prüfung
- 12.1. Der Lieferant erbringt alle Lieferungen und Leistungen gemäss der Vereinbarung und den Spezifikationen. Die matriq AG kann die Lieferungen bei oder nach der Annahme der

Lieferungen durch die matriq AG prüfen. Eine nach anwendbarem Recht bestehende Verpflichtung von der matriq AG zur Prüfung der Lieferungen oder Leistungen oder zur Unterrichtung des Lieferanten von Mängeln innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird hiermit im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

12.2. Wird die Prüfungspflicht im Einzelfall nicht ausgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: (i) Die matriq AG muss die Lieferungen nur auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden prüfen und (ii) die matriq AG unterrichtet den Lieferanten binnen 14 Tagen nach Eingang der Lieferung an der Empfangsstelle über diese Abweichungen und Schäden. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht muss die matriq AG dem Lieferanten lediglich eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder Mangels übermitteln.

12.3. Im Übrigen kann die matriq AG Mängel jederzeit während der Gewährleistungsfrist rügen und der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

13. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

13.1. Unbeschadet anderer Gewährleistungen aus der Vereinbarung oder aus anderen Rechtsgründen sichert der Lieferant zu, dass die Liefergegenstände und in der Herstellung der Liefergegenstände oder der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit den Liefergegenständen verwendeten Teile oder Materialien:

- i. für den vorgesehenen Zweck geeignet sind;
- ii. für einen von der matriq AG dem Lieferanten genannten besonderen Zweck geeignet sind;
- iii. in jeder Hinsicht den Spezifikationen und, sofern anwendbar, Mustern oder Zeichnungen entsprechen; insbesondere müssen etwaige Gewichte, Masse, Zeichen, Legenden, Worte, Angaben oder Beschreibungen, die auf die gemäss der Vereinbarung gelieferten Waren oder Behälter/Container gestempelt, gedruckt oder anderweitig dort angebracht werden (einschliesslich etwaiger geforderter Angaben des Ursprungslands) oder auf die Waren Bezug nehmen, korrekt sein und allen Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen;
- iv. neu und ungebraucht sind, aus solidem Material bestehen und solide verarbeitet und frei von Mängeln sind (verborgene oder andere Mängel);
- v. allen am Liefertermin geltenden anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften für das Design, die Herstellung, den Verkauf, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Sicherheitsstandards und die Verwendung der Waren entsprechen;
- vi. von allen Informationen, Warnhinweisen, Anleitungen oder Dokumenten begleitet werden, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Verbrauch, Transport und die Entsorgung der Waren relevant sind; und
- vii. den Zusicherungen und Gewährleistungen in der Literatur und dem Werbematerial des Lieferanten entsprechen, soweit nicht anders vereinbart.

13.2. Neben anderen der matriq AG aus der Vereinbarung oder aus anderen Rechtsgründen zustehenden Gewährleistungen gewährleistet der Lieferant, dass alle Leistungen (i) mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren und gutem Urteilsvermögen erbracht werden, wie sie von anerkannten professionellen Anbietern ähnlicher Leistungen eingesetzt werden, (ii) unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze erbracht werden und (iii) dergestalt erbracht werden, dass die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Leistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

- 13.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung oder, falls eine Abnahme durchgeführt worden ist, ab erfolgreicher Abnahme. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung der gerügten Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.
 - 13.4. Bei Vorliegen eines Mangels kann die matriq AG wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen, Reparaturen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder bei wesentlichen Mängeln von der Vereinbarung zurücktreten. Alternativ oder in Kombination zu den vorherigen Sachgewährleistungsrechte kann die matriq AG vom Lieferanten den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden (z.B. Untersuchungs-, Ein- und Ausbaurkosten, Produktionsausfall oder unbrauchbar gewordene Baugruppen, Produkterückruf etc.) verlangen, die der matriq AG durch die mangelhaften Liefergegenstände entstanden sind.
 - 13.5. Im Falle von Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen.
 - 13.6. Behebt der Lieferant die Verletzung seiner Gewährleistung hinsichtlich der mangelhaften Liefergegenständen nicht innert Frist oder ist der Lieferant nicht in der Lage oder nicht willens, die Reparaturen oder den Ersatz der mangelhaften Liefergegenstände durchzuführen, so stehen der matriq AG alle übrigen Sachgewährleistungsrechte gemäss dieser Ziff. 13 zu.
14. Versanddokumente und Rechnungen
- 14.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns zumindest per Mail an rechnung@matriq.ch zuzustellen.
 - 14.2. Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) hat folgende Mindestangaben zu enthalten: Bestelldatum, Mengen, Nettopreise, Ursprungsland, Zolltarifnummer, Art der Verpackung.
 - 14.3. Rechnungen sind nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer-Gesetzgebung zu erstellen. Rechnungsadresse ist: matriq AG, Lerchenfeldstrasse 3, 9014 St. Gallen, Schweiz.
 - 14.4. Rechnungen, welche die vorstehenden Angaben nicht enthalten, werden nicht bearbeitet und die Zahlung bis zur Vorlage einer korrekt ausgestellten Rechnung ausgesetzt.
15. Ursprungsnachweise
- 15.1. Der Lieferant hat für die Liefergegenstände rechtzeitig korrekte Ursprungsnachweise zu erbringen. Er haftet für alle Schäden und Kosten, die der matriq AG durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen.
16. Ersatzteile und Nachbestellungen
- 16.1. Für nicht Standardprodukte, die nicht von einer Vielzahl möglicher Lieferanten bezogen werden können, wird vereinbart:

- i. Der Lieferant wird der matriq AG im Rahmen entsprechender Bestellungen während mindestens drei (3) Jahren nach der Lieferung eines Liefergegenstands Ersatzteile dazu zu wettbewerbsfähigen Konditionen liefern.
 - 16.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der betreffenden Ersatzteile oder der von der matriq AG bei ihm bestellten Waren einzustellen, wird er dies der matriq AG unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilung hat mindestens 3 Monate vor Einstellung der Produktion zu erfolgen. In diesem Fall ist die matriq AG berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung eine letzte Bestellung für die Lieferung von Ersatzteilen bzw. der betreffenden Waren zu marktüblichen Bedingungen zu erteilen.
 - 16.3. Die matriq AG ist berechtigt, für die Liefergegenstände benötigte, nicht unter ein Schutzrecht des Lieferanten fallende, Ersatzteile und Waren, auch direkt bei Zulieferanten des Lieferanten oder jedem Dritten zu beziehen. Der Lieferant wird sich bemühen, auch seine Unterauftragnehmer und Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.
17. Geheimhaltung
- 17.1. Der Lieferant behandelt alle Informationen und Dokumente (beispielsweise technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten der Bestellungen, Stückzahlen, technische Ausführung, Bestellkonditionen usw.) vertraulich, welche die matriq AG ihm zur Verfügung stellt oder in die er auf andere Weise Einsicht erhält oder die er eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung für die matriq AG erstellt hat oder noch erstellt. Der Lieferant sieht davon ab, diese Informationen oder Dokumente für andere als die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden oder eine vertragsfremde Verwendung zu veranlassen. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Lieferanten allgemein zugänglich werden oder die gegenüber den Unterpelieferanten des Lieferanten in dem für die Erfüllung der Vereinbarung notwendigen Umfang offengelegt werden.
 - 17.2. Der Lieferant wird auch Unterauftragnehmer und Zulieferanten zur Vertraulichkeit verpflichten, denen er zum Zweck der Vertragserfüllung vertrauliche Informationen und Dokumente der matriq AG weitergegeben hat.
 - 17.3. Die Aufnahme der matriq AG in eine Referenzliste, der Hinweis auf die geschäftliche Verbindung oder die Verwendung der Bestellung zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der matriq AG.
18. Immaterialgüterrechte
- 18.1. Als Immaterialgüterrechte ("**Immaterialgüterrechte**") im Sinne dieser AEB gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte weltweit im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Firmen, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese/dieses geschützt werden können oder nicht.

- 18.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte, die vom Lieferanten oder in dessen Namen im Zusammenhang mit (i) einer von der matriq AG beauftragten Entwicklung oder (ii) einer matriq AG-spezifischen Änderung eines Produkts entwickelt werden (nachfolgend "**Neue Immaterialgüterrechte**"), werden Eigentum der matriq AG und sind durch die Zahlung der Vergütung an den Lieferanten vollständig abgegolten. Der Lieferant verpflichtet sich, Neue Immaterialgüterrechte umgehend nach deren Entstehung an die matriq AG zu übertragen und ausschliesslich für die Zwecke der Vereinbarung zu nutzen.
- 18.3. Der Lieferant verwendet Gegenstände, Dokumente und Hilfsmittel jeder Art, welche die matriq AG ihm zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Liefergegenstände zur Verfügung stellt, ausschliesslich zur Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Liefergegenstände und gibt diese Gegenstände spätestens nach Erbringung der Leistungen oder Herstellung der Liefergegenstände oder nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung unverzüglich an die matriq AG zurück.
- 18.4. Der Lieferant sichert zu, dass durch den Verkauf, Besitz, Weiterverkauf oder die Verwendung der Liefergegenstände und/oder die Erbringung der Leistungen nicht die Rechte des geistigen Eigentums oder das Know-how Dritter verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die matriq AG vollumfänglich schadlos zu halten und sämtliche Schäden und Kosten (inkl. Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten) zu ersetzen, die der matriq AG im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Gewährleistung entstehen oder für die sie haftbar gemacht wird.
19. Versicherung
- 19.1. Für seine Haftung aus diesem Vertrag hat der Lieferant eine ausreichende Versicherung abzuschliessen, mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. CHF pro Schadenereignis. Auf Verlangen der matriq AG ist die entsprechende Police vorzuweisen.
20. Schriftlichkeit
- 20.1. Sämtliche Änderungen der unter diesen AEB abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.
21. Salvatorische Klausel
- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.
22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 22.1. Für sämtliche unter diesen AEB abgeschlossenen Vereinbarungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit der Vereinbarung oder dieser AEB betreffen, ist Gerichtsstand 9014 St. Gallen, Schweiz. Die matriq AG ist aber auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.